



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

per Einschreiben mit Rückschein

J.H. Laarakkers Rückbau und Recycling GmbH
An der Neuweide 3
47495 Rheinberg

Datum: 14. April 2015

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
56.3- Zu 03/15 – The
bei Antwort bitte angeben

Herr Thelen
Zimmer: 909
Telefon:
0211 475-9407
Telefax:
0211 475-9777
rene.thelen@
brd.nrw.de

Arbeitsschutz – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Zulassung von Unternehmen gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form

Antrag vom 02. Februar 2015 und den Ergänzungen vom 11. Februar 2015, 18. Februar 2015 sowie 01. April 2015

Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte einschl. Spritzasbest enthalten

I.

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf Antrag vom 02. Februar 2015 die Firma

J.H. Laarakkers Rückbau und Recycling GmbH

(nachfolgend ZulassungsinhaberIn genannt)

An der Neuweide 3

47495 Rheinberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Viktoriastraße 52
41061 Mönchengladbach
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9776
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Mönchengladbach Hbf
Buslinien 001/009/019
Haltestelle:
Fließstraße

zur Durchführung von sämtlichen Arbeiten zum Abbruch und zur Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten, einschließlich von



Spritzasbest, in und an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen.

Seite 2 von 7

Die Zulassung gilt nur in Verbindung mit den unter V. genannten Antragsunterlagen.

II.

Nebenbestimmungen:

Diese Zulassung ergeht unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Bei der Durchführung der mit dieser Zulassung erfassten Abbruch- und Sanierungsarbeiten hat an der Baustelle ständig mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson der Zulassungsinhaberin anwesend zu sein. Sofern diese nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig ist, hat die Zulassungsinhaberin auf geeignete Weise, z.B. durch Anwesenheit eines Dolmetschers auf der Baustelle, sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde an der Abbruch- und Sanierungsstelle verstanden und umgesetzt werden können.
2. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für dieses Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
3. In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV ist - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll. Für gemietete Geräte sind den Anzeigen immer ein Verzeichnis über die bei der jeweiligen Maßnahme zum Einsatz kommenden Leihgeräte sowie Kopien der Mietverträge beizufügen.
4. Für die prüf- und wartungspflichtigen Geräte sind auf jeder Baustelle die Prüf- und Wartungsnachweise gemäß TRGS 519 Ziffer 8.2 Abs. 7 für die Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.



5. Sofern die Zulassungsinhaberin mit der faktischen Ausführung der Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten einen Dritten - Subunternehmer - beauftragt, muss auch dieser über eine Zulassung gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV verfügen.
6. Für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung ist ein Gerätefachkundiger (mit Sachkundenachweis für die durchzuführenden Arbeiten) zu beschäftigen, der mit der Technik der zu prüfenden sicherheitstechnischen Ausstattung so vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen kann. Dieses muss auch für eventuell geliehene Geräte gewährleistet sein.
7. Vor Aufnahme der mit dieser Zulassung erfassten Arbeiten ist der Verbleib der anfallenden Abfälle der jeweils zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.
8. Jede Reinigung, Wartung und Instandhaltung von asbestverschmutzten Geräten (einschließlich Atemschutzgeräte) ist durch eine Bescheinigung des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die beauftragten Firmen über die notwendige Sachkunde verfügen.

III.

Hinweise:

1. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
2. Die Zulassungsinhaberin hat nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 GefStoffV die Verwendung von Asbest bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen und nach Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV vor Aufnahme der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.



3. Bei der Durchführung der von dieser Zulassung erfassten Arbeiten sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.
4. Die Zulassung gilt nur in Verbindung mit den unter V. genannten Antragsunterlagen. Bei Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen ist eine Änderung dieser Zulassung zu beantragen.

IV. Begründung:

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Mit Schreiben vom 02. Februar 2015 haben Sie bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung im zuvor genannten Sinne eingereicht. Mit dem Antrag und den Ergänzungen vom 11. Februar 2015, 18. Februar 2015 sowie 01. April 2015 legten Sie umfangreiche Antragsunterlagen bezüglich der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung Ihres Unternehmens vor.

Meine Prüfung der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und die Zulassung unter Berücksichtigung der in Abschnitt II. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.



V.

Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 02. April 2015 (Antragsformblätter)
2. Antragsergänzungen vom 11. Februar 2015, 18. Februar 2015 sowie 01. April 2015
3. Sachkundenachweise der sachkundigen Verantwortlichen, Aufsichtsführenden und des Gerätefachkundigen
4. Nachweis über die Gerätefachkunde des Herrn Maarten Thijssen
5. Kopie der Bestätigung über die jederzeitige Möglichkeit der Anmietung von sicherheitstechnischer Ausstattung bei der asup GmbH, Paul-Rücker-Str. 20 in 47059 Duisburg
6. Bescheinigungen über Erste-Hilfe-Lehrgang
7. Bescheinigungen über durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
8. Arbeitsplan (Muster)
9. Betriebsanweisung gemäß GefStoffV
10. Technische Daten, Bedienungsanweisungen und Prüfzeugnisse für Geräte

VI.

Gebührenentscheidung:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages kann nach §§ 1, 11 Abs.1 und 14 Abs.1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit Tarifstelle 11.6.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der derzeit gültigen Fassung für die Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75 € und 2000 € festgesetzt werden.



Unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes bzw. des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Antragsteller erhebe ich für die Erteilung einer Zulassung für Arbeiten zum Abbruch und zur Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten – einschließlich von Spritzasbest – in und an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen in einem sog. durchschnittlichen Fall üblicherweise eine Gebühr von 1.400,00 €. Da der vorliegende Fall in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufwies, entsprach der mit der Bearbeitung Ihres Antrags verbundene Verwaltungsaufwand noch durchschnittlichen Anforderungen. Im Hinblick darauf ist gerechtfertigt, hier die in Regelfällen übliche Verwaltungsgebühr festzusetzen.

Es ist somit eine Gebühr in Höhe von

€ 1.400,00

(in Worten: eintausendvierhundert Euro)

zu entrichten.

Informationen zu den Zahlungsmodalitäten erhalten Sie in Kürze separat per Post.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Do-



kument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen die Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung. Der ausgewiesene Betrag ist also trotz Klage zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Auch diese Anträge können in elektronischer Form (siehe oben) gestellt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thelen
(Thelen)



